

Statuten der Aargauischen Pastoral Konferenz

A. Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Aargauische Pastoral Konferenz“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Geschäftssitz in Aarau.

Art. 2

Der Verein nimmt sich der Fragen und Aufgaben an, die die Seelsorge im Kanton Aargau betreffen. Er vertritt diese Anliegen bei der Röm.-Kath. Landeskirche des Kantons Aargau, beim Bischofsvikariat St. Urs, beim Priesterrat und beim Rat der Diakone und der Theologinnen und Theologen in der Diözese Basel, so wie gegenüber der Öffentlichkeit.

Art. 3

Aufgaben der Aargauischen Pastoral Konferenz sind:

- a) Vernetzung und Förderung der Zusammenarbeit in den verschiedenen Regionen und Pastoralräumen
- b) Interessensvertretung der hauptamtlichen kirchlichen Mitarbeitenden in den Bereichen Seelsorge, Katechese, Diakonie und Jugendarbeit gegenüber den jeweiligen Arbeitgebenden und in verschiedenen Fachkommissionen
- c) Bewusstmachen von sich aufdrängenden Aufgaben und Vermittlung von Impulsen
- d) Beratung, Vorbereitung und Durchführung von kantonalen Aktionen
- e) Führung und Förderung eigener sowie anderer sozialen Werke
- f) Weckung und Förderung von kirchlichen Berufen

B. Organisation

Art. 4

Organe des Vereins sind die Versammlung der Mitglieder, der Vorstand und die Revisionsstellen sowie allfällige Fachgruppen.

Die Vereinsversammlung

Art. 5

Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt in der Regel einmal im Kalenderjahr und/oder wenn ein Fünftel Aktivmitglieder die Einberufung schriftlich verlangt.

Art. 6

Die Vereinsversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Sie wählt den Vorstand und die Revisoren.
- Sie wählt die ihr zustehenden Delegierten in die verschiedenen Fachkommissionen (z.Z. Caritas, Pensionskasse und Stipendienfonds).
- Sie genehmigt Jahresbericht und Jahresrechnung und setzt einen allfälligen Jahresbeitrag fest.

- Sie behandelt die eingereichten Anträge.
- Sie kann mit einfachem Mehr die Statuten ändern. Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum bei einem Quorum von einem Fünftel der Gesamtmitglieder.
- Sie kann Mitglieder auf Antrag hin aufnehmen oder ausschliessen (vgl. Art. 10).

Art. 7

Die Mitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche Stimm- und Wahlrecht.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder gefasst.

Anträge müssen dem Präsidium sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Die Einladung zur jährlichen Versammlung erfolgt schriftlich spätestens vier Wochen vor dem Tagungstermin.

Der Vorstand

Art. 8

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern sowie einer Vertretung aus dem Bischofvikariat St. Urs, die ihm von Amtes wegen angehört. Im Vorstand sind – soweit möglich – die verschiedenen Regionen, Personen- und Berufsgruppen zu berücksichtigen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und vertritt durch festgelegte Leitungspersonen den Verein gegen aussen.

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt jeweils zwei Jahre und kann durch Wiederwahl verlängert werden.

Art. 9

Der Vorstand bestellt die Verwaltung der finanziellen Mittel und ist vertragsberechtigt mit Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

Er erlässt Reglemente für die vom Verein betreuten Werke. Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorstand nach selbstgewähltem Modus.

C. Mitgliedschaft

Art. 10

Mitglied der Aargauischen Pastoralkonferenz wird, wer hauptamtlich im Kanton Aargau einen pastoralen Auftrag im Dienste des Bistums, der Landeskirche, eines Pastoralraums oder einer Kirchgemeinde ausübt. Pastoral verstehen wir umfassend im Sinne der kirchlichen Grundvollzüge, Diakonie, Liturgie, Verkündigung und Gemeinschaftsbildung. Somit gehört zur Pastoralkonferenz, wer hauptamtlich in der Kirche arbeitet in den Bereichen Seelsorge, Katechese, Diakonie und Jugendarbeit.

Weitere Mitglieder können auf Antrag des Vorstands gemäss Art. 6 durch die Vereinsversammlung aufgenommen werden.

Die Mitgliedschaft erlischt bei Rückgabe des pastoralen Auftrages automatisch.

D. Finanzierung/ Haftung

Art. 11

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch:

- Mitgliederbeiträge
- Freiwillige Beträge der Landeskirche und Kirchgemeinden
- Erlöse aus Aktionen (siehe Art. 3d)
- Schenkungen und freiwilliger Zuwendungen Dritter

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

E. Auflösung

Art. 12

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit mit zwei Drittel aller Mitglieder beschlossen werden und erfolgt durch einen schriftlichen Urnengang.

Bei Auflösung des Vereins übernehmen die Pastoralraumleitungen im Kanton Aargau gemeinschaftlich das Vermögen des Vereins und seiner Werke oder legen den Sachwalter fest, um es bestimmungs- oder stiftungsgemäss zu verwenden.

Art. 13

Diese Statuten wurden vom Bistumsvikariat St. Urs zur Kenntnis genommen. Sie ersetzen jene der Aargauischen Pastorkonferenz vom 27. August 2008 und treten durch die Genehmigung der Vereinsversammlung sofort in Kraft.

Von der Vereinsversammlung genehmigt am:

4. Mai 2022

Aarau , 4. Mai 2022

Co-Präsidium:

Aktuariat: